Kantonsrat St.Gallen 51.18.75

Interpellation Schöbi-Altstätten / Cozzio-Uzwil / Egger-Oberuzwil (21 Mitunterzeichnende) vom 17. September 2018

Kann der Zivilschutz Einsätze zugunsten der Gemeinschaft künftig noch wahrnehmen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 30. Oktober 2018

Michael Schöbi-Altstätten, Bruno Cozzio-Uzwil und Cornel Egger-Oberuzwil erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 17. September 2018 nach Einsätzen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Schutzdienstpflichtige können für Einsätze bei Katastrophen und in Notlagen, im Fall bewaffneter Konflikte sowie für Instandstellungsarbeiten (Art. 27 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz [SR 520.1; abgekürzt BZG]), aber auch für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (Art. 27a BZG) aufgeboten werden. Einsätze zugunsten der Gemeinschaft sind in Art. 27a BZG und in der eidgenössischen Verordnung über Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft (SR 520.14; abgekürzt VEZG) geregelt. Als Entscheidungs- und Orientierungshilfe dient dabei der Leitfaden 2016 zur Bewilligung von Einsätzen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS). Art. 27a Abs. 2 BZG bestimmt, dass die gesamte Einsatzdauer für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft je schutzdienstpflichtige Person höchstens 21 Tage je Jahr betragen darf.

Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft sind somit nicht einfach «Zusatzleistungen» des Zivilschutzes, sondern gehören zu den gesetzlich vorgesehenen Leistungen des Zivilschutzes wie die anderen Leistungen auch – und zwar sowohl nach geltendem Recht als auch nach (voraussichtlich) künftigem Recht (vgl. Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes¹). Aus diesem Grund sind die «Einsätze zugunsten der Gemeinschaft» selbstverständlich auch ein Parameter bei der Berechnung des kantonalen Sollbestands. Die im II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (22.15.09) aufgezeigte Bestandesreduktion von 5'300 auf 3'600 Zivilschutzangehörige trägt diesem Umstand Rechnung.²

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das Amt für Militär und Zivilschutz führt keine Statistik, welche Anlässe auf regionaler und kantonaler Ebene durch den Zivilschutz im Kanton St.Gallen in den letzten zehn Jahren unterstützt worden sind. Die Frage kann daher nicht beantwortet werden. Die Einsätze des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft werden seitens des Kantons auf ihre Zweckbestimmung wie auch die Einhaltung der Vorgaben des Bundes geprüft, ansonsten wird in die Autonomie der Gemeinden und Regionen nicht eingegriffen.

Abrufbar unter https://www.vbs.admin.ch/content/vbs-internet/de/bundesamt-fuer-bevoelkerungsschutz--babs-/bzg.detail.nsb.html/69068.html.

Zur Diskussion über den Bestand vgl. den Bericht der vorberatenden Kommission vom 8. April 2016 zum II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (22.15.09), S. 5 ff.

- 2. Das Amt für Militär und Zivilschutz kann keine Auskunft darüber geben, welche personellen (Anzahl Personentage), materiellen und finanziellen Ressourcen durch die zuständigen Zivilschutzorganisationen für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft aufgewendet werden. Das ist Sache der Zivilschutzorganisationen bzw. der Gemeinden selber. Der Kanton hat keine Einsicht in die Abrechnungen der Zivilschutzorganisationen und der Gemeinden. Das Amt für Militär und Zivilschutz könnte einzig über die Anzahl Personentage, die in der Software OM registriert sind, Auskunft geben. Da jedoch nicht alle Zivilschutzorganisationen mit der Software OM registrieren, wird darauf verzichtet.
- 3. Die Koordination der verschiedenen unterstützenden Organisationen obliegt dem Veranstalter. Bei Grossanlässen, die ein Engagement der Armee und des Zivilschutzes erfordern, finden in der Regel mehrere Absprachesitzungen mit Beteiligung der Anspruchsgruppen fallweise auch der Region und des Kantons statt.
- 4. Es gibt keinen allgemein gültigen Betrag, den ein Gesuchsteller je Personentag für einen Einsatz zugunsten der Gemeinschaft an die Zivilschutzorganisation bezahlt. Das Amt für Militär und Zivilschutz hat auch keine Kenntnis darüber, was ein Gesuchsteller bisher je Personentag für einen Einsatz zugunsten der Gemeinschaft an die Zivilschutzorganisationen (Administration, Organisation, Ausrüstung, Ausbildung, Sold) bezahlt hat, da dies Sache der beteiligte(n) Zivilschutzorganisation(en), Bevölkerungsschutzkommission(en) und des Veranstalters ist. Der Sold eines Angehörigen des Zivilschutzes beträgt Fr. 5.– je Tag; für seine Verpflegung werden in der Regel rund Fr. 25.– aufgewendet.
- 5. Einsätze zugunsten der Gemeinschaft werden vom Amt für Militär und Zivilschutz auf der Grundlage von Art. 27a BZG, den Bestimmungen der VEZG und dem Leitfaden 2016 zur Bewilligung von Einsätzen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene bewilligt und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz zur Überprüfung gemäss Art. 8a VEZG zugestellt.
- Die Personalbestände der Zivilschutzorganisationen reichen heute und künftig aus, auch Einsätze zugunsten der Gemeinschaft zu leisten, da diese Einsätze, wie erwähnt, bei der Festlegung der Sollbestände berücksichtigt sind.
- 7. Die Regierung sieht keine Veranlassung, die Vorgaben des Bundes einzuschränken und damit in die Autonomie die Gemeinden einzugreifen. Wie bereits ausgeführt (Ziff. 4), ist die Regelung der finanziellen Abgeltung Sache der beteiligte(n) Zivilschutzorganisation(en), Bevölkerungsschutzkommission(en) und des Veranstalters.

bb_sgprod-798341.docx 2/2